

VG Dresden

Urteil vom 15.1.2009

Tenor

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Kläger.

Tatbestand

Der Kläger wendet sich gegen seine Ausweisung aus dem Bundesgebiet.

Der 1964 geborene Kläger ist kubanischer Staatsangehöriger. Er reiste erstmals 1984 aus beruflichen Gründen in die damalige DDR ein. Aufgrund seiner (1989 geschiedenen) Ehe mit einer DDR-Bürgerin, aus der bereits ein Kind hervorgegangen war, wurde ihm 1988 die Genehmigung zur Übersiedlung und ständigen Wohnsitznahme in der DDR erteilt. Seit 1991 war er im Besitz einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis.

1992 ging der Kläger erneut eine Ehe mit einer deutschen Staatsangehörigen ein, mit der er zu diesem Zeitpunkt bereits zwei gemeinsame Kinder hatte. Bis zur 2004 erfolgten Scheidung wurden neun weitere gemeinsame Kinder geboren.

Der Kläger ist seit 2002 mehrfach strafrechtlich in Erscheinung getreten. Mit rechtskräftigem Urteil des Amtsgerichts Dresden vom 7. Oktober 2003 - Az.: 216 DS 422 JS 67461/01 - wurde er zunächst wegen unerlaubten Handeltreibens mit Betäubungsmitteln und unerlaubten Erwerbs von Betäubungsmitteln zu einer Geldstrafe in Höhe von 140 Tagessätzen verurteilt.

Nachdem die Beklagte von dieser Verurteilung Kenntnis erlangt hatte, teilte sie ihm mit Schreiben vom 12. August 2004 (Seite 65 der Behördenakte, BA) mit, dass seine Ausweisung beabsichtigt sei. Ihm werde insoweit Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt. Der Kläger erklärte daraufhin mit Datum vom 20. August 2004 (BA, Seite 65 R), dass er seit 22 Jahren in Deutschland lebe und der Vater von 15 Kindern sei. Obwohl er seit Februar geschieden sei, habe er das Sorgerecht für die „M.-Kinder“ und besuche diese regelmäßig oder schaffe sie in den Kindergarten. Obwohl er aufgrund seiner Einkommensverhältnisse seine Kinder gegenwärtig nicht unterstützen könne,

brauche ihn seine Familie hier in Deutschland. Seine Verurteilung empfinde er als falsch, er habe nicht mit Betäubungsmitteln gehandelt und werde dies auch zukünftig nicht tun.

Mit Schreiben vom 1. September 2004 (BA, Seite 67) teilte die Beklagte dem Kläger mit, dass das gegen ihn „eingeleitete Ausweisungsverfahren“ unter Berücksichtigung der besonderen Umstände seines Einzelfalls eingestellt wird. Der Kläger wurde „jedoch ausdrücklich verwarnt, dass die Ausländerbehörde bei bekannt werden weiterer, durch“ ihn „geschaffener Ausweisungsgründe“ erneut eine Ausweisung anstreben und dabei auch die letzte Verurteilung in ihre Entscheidung einbeziehen werde.

Mit einem weiterem rechtskräftigen Urteil des Amtsgerichts Dresden vom 15. Juni 2005 - Az.: 222 Ds 315 Js 64316/04 - wurde der Kläger wegen einer bereits im Juli 2004 begangenen gefährlichen Körperverletzung zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr verurteilt, die auf zwei Jahre zur Bewährung ausgesetzt wurde. Unter Einbeziehung dieses Urteils verurteilte das Landgericht Dresden den Kläger am 27. März 2006 wegen unerlaubten Handeltreibens mit Betäubungsmitteln in 110 Fällen in Tatmehrheit mit unerlaubtem Erwerb von Betäubungsmitteln rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von drei Jahren. Der Kläger befand sich aufgrund dieser Straftaten seit April 2005 in Untersuchungs- bzw. Strafhaft (BA, Seite 120 ff.), aus der er nach Verbüßung von zwei Dritteln der Freiheitsstrafe vorzeitig entlassen wurde.

Bereits im August 2005 wandte sich die Beklagte erneut an den Kläger und hörte diesen wiederum zu einer beabsichtigten Ausweisung im Hinblick auf die von ihm begangenen Straftaten an. In seiner Stellungnahme vom 24. August 2005 (BA, Seite 128) wies der Kläger erneut darauf hin, dass er an allen seinen 15 Kindern hänge. Jedes einzelne Kind sei ihm „lieb und teuer“. Er sehe seine Fehler ein und bitte darum, ihm einen Neuanfang zu gestatten. Er wolle eine Suchttherapie beginnen und für seine Familie da sein. Wenn er ausgewiesen werde, stehe seine Familie allein da.

Mit Datum vom 25. Oktober 2006 (BA, Seite 141) erließ die Beklagte die hier streitgegenständliche Verfügung, mit dem sie den Kläger aus dem Geltungsbereich des Aufenthaltsgesetzes auswies (Ziffer 1). Zudem wurde ihm die Abschiebung in sein Heimatland Kuba auf eigene Kosten „angedroht und angekündigt“. Er werde direkt aus der Haft abgeschoben. Für den Fall der vorzeitigen Haftentlassung werde ihm eine Ausreisefrist von einem Monat ab dem Haftentlassungstag eingeräumt (Ziffern 2 und 3). Aufgrund der von ihm begangenen Straftaten erfülle er einen zwingenden Ausweisungsgrund. Die Ausweisung werde als Regelausweisung verfügt, da er als Inhaber einer Niederlassungserlaubnis mit über fünfjährigem rechtmäßigen Aufenthalt im Bundesgebiet einen besonderen Ausweisungsschutz genieße. Darüber hinaus liege kein von der Regel abweichender Sonderfall vor, der durch einen atypischen Geschehensablauf gekennzeichnet sei. Selbst bei Annahme eines atypischen Sachverhalts, sei im Übrigen eine Ausweisung im Ermessensweg zu verfügen. Dies folge nicht nur aus der Schwere der zuletzt begangenen Straftaten und dem strafrechtlichen Vorverhalten des Klägers, sondern auch aus generalpräventiven Gründen. Die persönlichen und sozialen Belange des Klägers seien berücksichtigt worden. Diese hätten bereits dazu geführt, dass die Behörde im September 2004 von einer Ausweisung abgesehen und es bei einer „letztmaligen“ Verwarnung belassen habe. Der Kläger habe daraufhin zwar eine Änderung seines persönlichen Verhaltens zugesichert, „jedoch nicht in Anerkennung von Rechtsnormen“

seines „Gastlandes umgesetzt“. Zur wirtschaftlichen Situation seiner Familie könne er keinen Beitrag leisten. Selbst wenn er einer Arbeit nachginge, reichte dies gerade für den eigenen Lebensunterhalt und die Bezahlung von Strafgeldern. Das Jugendamt müsse sich mit hohem finanziellen Aufwand an der Existenzsicherung seiner Familie beteiligen. Um die Entwicklung seiner Kinder kümmere er sich nicht. Er habe es auch nach über 20-jährigem Aufenthalt in der Bundesrepublik nicht geschafft, sich in die hiesigen sozialen und gesellschaftlichen Verhältnisse zu integrieren. Die Abwägung der öffentlichen mit seinen privaten Interessen sei daher zu seinen Ungunsten ausgefallen. Der Schutz der Belange der Allgemeinheit gebiete es, den Handel mit Drogen mit aller Macht zu bekämpfen. Die vom Kläger begangene Straftat zeichne sich durch eine besondere Gefährlichkeit und eine hohe kriminelle Energie sowie Skrupellosigkeit aus. Die Ausweisung aus general- und spezialpräventiven Erwägungen erfolge in der Absicht zukünftig durch den Kläger verursachte Störungen der öffentlichen Sicherheit- und Ordnung zu verhindern. Zudem dürfe gegenüber anderen Ausländern nicht der Eindruck entstehen, dass die Begehung solcher Straftaten trotz ausländerrechtlicher Verwarnung ohne Konsequenzen bleibe.

Der Kläger hat am 30. November 2006 über seinen Prozessbevollmächtigten Widerspruch eingelegt, der nicht begründet wurde (BA 152).

Im Rahmen der Widerspruchsbearbeitung wurden zur Frage des Umgangs zwischen dem Kläger und seinen Kindern Stellungnahmen des Jugendamtes der Landeshauptstadt Dresden sowie der geschiedenen Ehefrau des Klägers angefordert.

Nach dem Bericht des Jugendamtes der Beklagten vom 3. Juli 2007 sind die elf Kinder „der Eltern M. (beginnend im August 2005) seit August 2006 alle in Hilfen zur Erziehung nach § 34 KJHG untergebracht“. Frau M. übe für alle Kinder die volle elterliche Sorge aus. Der Kläger habe als sorgeberechtigter Vater kein Aufenthaltsbestimmungsrecht.

Der Bericht des Jugendamts stütze „sich auf:

- die Ergebnisse der Zusammenarbeit mit Familie M. seit Mai 2005,
- Kontakte zu allen, die Kinder betreuenden Einrichtungen,
- Gespräche mit den Kindern im Rahmen der Hilfeplanung,
- Einzelgespräche zur Mitwirkung von Herrn M. in den Hilfen zur Erziehung,
- ein Gespräch mit Herrn M. zum aktuellen Umgang mit den Kindern.“

Während der Inhaftierung des Kindesvaters habe bereits Kontakt zum zuständigen Jugendamt bestanden. Der Kläger habe gemeinsam mit Frau M. einen Antrag auf Hilfe zur Erziehung für seine Kinder gestellt und durch die ihm zugesandten Hilfeplandokumentationen und über Gespräche in der JVA Hammerweg Kenntnis vom Hilfeverlauf der einzelnen Kinder erhalten. Während des Aufenthaltes in der JVA Hammerweg habe der Kläger den Wunsch geäußert, Kontakt zu seinen

Kindern aufnehmen zu wollen. Den Kindern, die den Vater in der JVA besuchen wollten, sei dies ermöglicht worden. Der älteste Sohn F. (geboren am 16. November 1990) habe den Kontakt zum Vater selbständig aufrecht erhalten. Vor seiner Haftentlassung habe der Kläger in unterschiedlicher Intensität Brief- und Telefonkontakt zu seinen Kindern aufgenommen.

Seit der Entlassung aus der JVA nehme Herr M., soweit es ihm finanziell und zeitlich möglich sei, regelmäßig an den Hilfeplangesprächen und Teamberatungen des Jugendamtes teil. Entsprechend dem Wunsch der einzelnen Kinder bestehe in unterschiedlicher Qualität und Intensität zu allen Kindern Umgangskontakt. Mit den Kindern M. (geboren 2002), J. (geboren 2000) und T. (geboren 1999) habe der Vater entsprechend den Wünschen der Kinder und mit dem Einverständnis der Mutter allein einen gemeinsamen Tag gestaltet. Dem Jugendamt sei bekannt, dass Herr M. die Kinder, die in den letzten Wochen Geburtstag gehabt hätten, mit Geschenken bedacht habe. Für J. habe er den Schulranzen zur Schuleinführung gekauft. Nach eigenen Angaben bestehe zu seinem Sohn F. der intensivste Kontakt. Die Umgangswünsche des Vaters unterschieden sich in Einzelfällen von den Umgangswünschen der Kinder. Für N. (geboren 1992) und M. (geboren 1991) bestünden durch das Konzept der Einrichtung und die Art der Unterbringung Einschränkungen im persönlichen Umgang, die durch Herrn M. nicht zu verändern seien und von ihm akzeptiert würden.

Aus der Sicht des Jugendamtes und aus formal rechtlicher Sicht habe jedes Kind, unabhängig davon, ob ein Elternteil ausländischer Herkunft ist oder keine deutsche Staatsangehörigkeit habe, einen Anspruch auf Umgang mit beiden Elternteilen. Dies werde durch das Jugendamt unterstützt und gefördert, solange sich der Umgang nicht nachweislich nachteilig auf das Wohl des Kindes auswirke. Eine solche Feststellung könne durch das Jugendamt zum jetzigen Zeitpunkt nicht getroffen werden.

In einem weiteren Schreiben vom gleichen Tag erklärte die Diplom-Sozialpädagogin (FH) L. als zuständige Sozialarbeiterin des Jugendamtes, dass sie eine Niederschrift der an Frau M. gerichteten Fragen gefertigt habe, da diese „dazu nicht in der Lage“ sei.

Wie im Bericht des Jugendamtes bereits festgestellt worden sei, befänden sich alle Kinder der Eltern A. und F. M. in Hilfen zur Erziehung nach § 34 KJHG. Durch das Jugendamt sei ebenfalls bereits berichtet worden, wie unterschiedlich sich die Kontakte zum Kläger gestalteten. Entscheidend für die Kontakte sei immer der von den Kindern formulierte Wunsch unter Berücksichtigung des Umgangsrechtes und der Unterbringungsart. Zu ergänzen sei, dass A. M. (geboren 1996) entgegen seiner einen persönlichen Kontakt zum Vater ablehnenden Äußerung im Hilfeplangespräch, diesen besucht habe. Der Kläger habe für die Kinder A. und L. (geboren 1994) ein Handy als Geburtstagsgeschenk gekauft. F. (geboren 1995) habe mit seinem Bruder A. den Vater besucht. L. habe ihr Geburtstagsgeschenk ebenfalls vom Vater persönlich übergeben bekommen. F. habe zum Vater einen engen Kontakt, den er selbständig gestalte.

Zur familiären Bindung der Kinder an die Familie von Herrn M. könne die Mutter keine Aussagen machen. Gemeinsame Urlaube fänden nicht statt. Auch zur Gestaltung der Feiertage könne Frau M. keine Angaben machen, da diese zu gegebener Zeit in Absprache mit dem Jugendamt

und den jeweiligen Jugendhilfeeinrichtungen über das Hilfeplanverfahren geplant und ausgestaltet würden.

Alle Kinder würden auf Antrag auf Hilfe zur Erziehung, den der Kläger gemeinsam mit Frau M. gestellt habe, ganztägig und in vollem Umfang in Einrichtungen der Jugendhilfe betreut. Eine Rückkehr der Kinder in den Haushalt der Eltern sei in der nächsten Zeit nicht vorgesehen und für einzelne Kinder perspektivisch ausgeschlossen. An den Hilfeplangesprächen aller Kinder habe der Kläger bisher mit einer Ausnahme immer teilgenommen.

Der Anteil zur Kostendeckung der Heimerziehung den der Kläger für die Kinder leisten müsse, sei Frau M. nicht bekannt. Er habe den Kindern L. und A. ein Handy zum Geburtstag geschenkt und den Schulranzen für J. bezahlt.

Mit Widerspruchsbescheid vom 11. September 2007, zugestellt am 17. September 2007, wies das damalige Regierungspräsidium Dresden den Widerspruch gegen die Ausweisungsverfügung zurück. Auch die Widerspruchsbehörde geht zunächst davon aus, dass der Kläger einen besonderen Ausweisungsschutz genieße und daher die an sich zwingende Ausweisung zur Regelausweisung herabzustufen sei. Allerdings liege auch unter Berücksichtigung der familiären Situation des Klägers ein gesetzlicher Regelfall vor. Eine Aufenthaltsbeendigung treffe den Kläger auch im Hinblick auf den von ihm gepflegten Umgang mit seinen Kindern nicht unverhältnismäßig hart. Dieses Interesse des Klägers müsse vor dem Hintergrund der von ihm begangenen erheblichen Straftaten zurückstehen, zumal es nicht so sei, dass er aus „einem eingespielten und funktionierenden Familienverband herausgerissen“ werde. Es lägen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass die sämtlich in Jugendhilfeeinrichtungen untergebrachten Kinder des Klägers in besonderer Weise auf dessen Anwesenheit im Bundesgebiet angewiesen seien. Eine Ausweisung sei daher auch mit den verfassungsrechtlichen Wertentscheidungen des Familienschutzes nach Art. 6 Abs. 1 GG bzw. Art. 8 EMRK vereinbar. Der Kläger müsse ausgewiesen werden, ohne dass Raum für eine Ermessensentscheidung bleibe.

Der Kläger hat am 17. Oktober 2007 Klage erhoben. Nach mehrmaliger Aufforderung durch das Gericht, die Klage zu begründen, hat sein Prozessbevollmächtigter mit Schriftsatz vom 18. Juni 2008 ausgeführt, dass in der Person des Klägers besondere Umstände vorlägen, die ausnahmsweise ein Abweichen von der Regelausweisung rechtfertigten. Der Kläger habe mehr als die Hälfte seines Lebens in Deutschland verbracht, wo er sämtliche familiären Bindungen habe. Sein inzwischen verstorbener Vater sei in Kuba seine einzige Bezugsperson gewesen. Zu seinen familiären Bindungen in Deutschland gehöre neben der Beziehung zu seiner geschiedenen Ehefrau und den gemeinsamen elf Kindern auch seine jetzige Beziehung zu der Zeugin R. H.. Mit dieser sei er verlobt, aus der Beziehung seien inzwischen zwei Kinder hervorgegangen. Die gemeinsamen Kinder hätten zum Kläger eine intakte Familienbeziehung aufgebaut. Es sei ihm auch aus der Haft heraus bereits gelungen, mit seinen älteren Kindern wieder einen vernünftigen Kontakt herzustellen. Demgegenüber komme dem öffentlichen Interesse an seiner Aufenthaltsbeendigung eine geringere Bedeutung zu. Er habe sich vollständig aus dem Umfeld herausgelöst, welches zu seinen Straftaten geführt habe. Er habe mit Frau H. seine persönlichen Verhältnisse geordnet, weitere Straftaten seien weder wahrscheinlich, noch überhaupt zu befürchten.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 25. Oktober 2006 und den Widerspruchsbescheid des Regierungspräsidiums Dresden vom 11. September 2007 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Soweit der Kläger auf seine familiäre Beziehung mit Frau H. und deren Kinder Bezug nehme, gehe dies ins Leere, da er mit diesen Personen nicht zusammen lebe. Laut Melderegister bestehe seit dem 1. April 2008 keine gemeinsame Wohnung mehr. Darüber hinaus sei der Beklagten auch gar nicht bekannt, dass der Kläger neben seinem jüngsten Kind, F. H., noch ein weiteres gemeinsames Kind mit Frau H. habe. Es könne daher auf die Begründung der angefochtenen Bescheide Bezug genommen werden.

Hilfsweise werde vorgetragen, dass die Klage selbst bei Annahme eines atypischen Sonderfalls keinen Erfolg haben könne. In diesem Fall sei der Weg für eine Ermessensentscheidung über die Ausweisung des Klägers nach § 55 AufenthG eröffnet. Die in diesem Rahmen vorzunehmende Abwägung führe zu dem Ergebnis, dass das öffentliche Interesse an einer Ausweisung des Klägers dessen private Interessen überwiege.

Ein Ausländer, der, wie der Kläger, besonderen Ausweisungsschutz nach § 56 AufenthG genieße, könne nur aus schwerwiegenden Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ausgewiesen werden. Solche schwerwiegenden Gründe lägen aufgrund der Verurteilungen des Klägers sowohl nach § 53 Nr. 1 AufenthG, Verurteilung zu mindestens drei Jahren Haft wegen einer vorsätzlichen Straftat, wie auch nach § 53 Nr. 2 AufenthG, Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe, die nicht zur Bewährung ausgesetzt worden ist, wegen einer vorsätzlichen Straftat nach dem Betäubungsmittelgesetz, vor.

Die Ausweisung sei sowohl aus spezial- wie auch aus generalpräventiven Gründen gerechtfertigt. Auf Seiten des Klägers sei zu berücksichtigen, dass er seit 24 Jahren in Deutschland lebe. Eine Reintegration werde somit sicherlich nicht einfach, erst recht nicht, wenn der Kläger, wie behauptet, keinen Kontakt mehr zu anderen Personen in Kuba habe. Zuvor habe er jedoch 20 Jahre lang in Kuba gelebt und somit die prägenden Jahre seines Lebens in seinem Herkunftsland verbracht. Das Land und die Sprache seien ihm deshalb so weit vertraut, dass ihm eine Rückkehr zuzumuten sei. Der Kläger habe 13 Kinder, welche die deutsche Staatsbürgerschaft besäßen und in Deutschland lebten. Das Verhältnis zu seinen Kindern gehe jedoch nicht über bloße Begegnungsgemeinschaften hinaus, die gerade nicht dem Schutz von Art. 6 GG/Art. 8 EMRK unterlägen.

Für das öffentliche Interesse an einer Ausweisung sprächen dagegen eine Vielzahl von Straftaten – überwiegend aus dem Bereich der Drogenkriminalität – und mehrere Verurteilungen. Zu

Lasten des Klägers sei besonders zu berücksichtigen, dass ihn die ersten Verurteilungen in den Jahren 2002 und 2004 nicht davon abgehalten hätten, weitere Straftaten zu begehen. Ebenso wenig hätten den Kläger Verwarnungen, mit dem Hinweis auf die Möglichkeit der Ausweisung, von der Begehung weiterer Straftaten (110 Fälle!) abgehalten. Unter diesen Umständen müsse davon ausgegangen werden, dass vom Kläger auch in Zukunft Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung drohten. Seine Ausweisung sei deshalb aus spezialpräventiven Gründen notwendig. Aufgrund der Vielzahl der begangenen Straftaten, gerade aus dem Bereich der Drogendelikte, sei die Ausweisung auch aus generalpräventiven Gründen geboten. Die Nichtausweisung des Klägers würde bei anderen Ausländern den Eindruck entstehen lassen, dass auch bei wiederholten Straftaten keine ausländerrechtlichen Konsequenzen zu erwarten seien. Gerade auch im Hinblick auf das besondere öffentliche Interesse an der Bekämpfung der Drogenkriminalität sei die Ausweisung des Klägers aufgrund der großen Zahl begangener Rauschgiftdelikte aus generalpräventiven Gründen erforderlich. Ergänzend werde angemerkt, dass eine Ausweisung aus generalpräventiven Gründen unabhängig von einer positiven Sozialprognose erfolgen könne.

Auch unter Berücksichtigung der mündlichen Verhandlung halte die Beklagte an der verfügten Regelausweisung fest. Im Übrigen falle auch die hilfsweise Prüfung einer Ermessensentscheidung nach wie vor zu Lasten des Klägers aus.

Das Gericht hat zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung das Jugendamt der Landeshauptstadt Dresden um einen aktualisierten Bericht zum Umgang des Klägers mit den elf aus seiner geschiedenen Ehe stammenden Kindern sowie zur Lebenssituation dieser Kinder gebeten. Mit Schreiben vom 9. Januar 2009 teilte die Diplom-Sozialpädagogin (FH) L. mit, dass dem Kläger nach der Haftentlassung in mehreren Gesprächen mit dem Jugendamt vermittelt worden sei, dass er als sorgeberechtigter Vater eine Mitwirkungspflicht hinsichtlich der gewährten Hilfen zur Erziehung seiner Kinder habe. Die Eltern seien für feste Umgangskontakte und Vereinbarungen mit den Betreuern im Interesse der Kinder verantwortlich. In einem vierteljährlich stattfindenden Hilfeplangespräch sollten die Vereinbarungen aller beteiligten Personen festgeschrieben werden. Seit März 2008 sei der Kläger zunehmend weniger zu den Hilfeplangesprächen erschienen. An Teamberatungen zu weiteren Perspektiven der Kinder habe der Kläger 2008 ebenfalls selten teilgenommen. In diesem Kalenderjahr habe der Kläger an keinem der vier Hilfeplangespräche mitgewirkt. Für die Kinder, Betreuer und das Jugendamt sei eine verlässliche Zusammenarbeit mit dem Kläger in einem sinnvollen und notwendigen Umfang nicht möglich. Der Kläger habe seine Abwesenheit bei von über drei Monaten im voraus bekannten Terminen immer wieder mit verschiedenen Arbeitsverhältnissen oder der Arbeitsplatzsuche erklärt, ohne entsprechende Belege vorzulegen. Ihm sei erklärt worden, dass sein Vorbringen nicht mehr glaubhaft sei. Die Kinder reagierten teilweise enttäuscht auf die Abwesenheit des Vaters und dessen mangelnde Verlässlichkeit. Andere Kinder seien resigniert und formulierten keine Erwartungen und Wünsche mehr, die sich auf den Vater bezögen. Erschwerend sei zudem für einzelne Kinder gewesen, dass der Kläger zum Teil unmittelbar vor den Terminen Zusagen und Versprechungen gemacht habe, die er bereits am nächsten Tag nicht eingehalten habe. Mehrere Einrichtungen hätten auf Anfrage des Jugendamtes mitgeteilt, dass der Kläger seit Monaten keinen Kontakt zu den Betreuern gesucht habe, um sich über die Entwicklung der Kinder zu informieren. Von einzelnen Kindern

gewünschte Besuche in den Einrichtungen außerhalb Dresdens seien nicht erfolgt. Seit Dezember 2008 habe der Kläger auch vereinbarte Umgangstermine mit seinen jüngsten – in Dresden wohnenden – Kindern nicht mehr wahrgenommen. Vereinbarte Termine zum Elterngespräch seien öfter ausgefallen. Es sei für die Kinder enttäuschend, wenn sie auf den Besuch des Vaters vorbereitet seien und diese Termine ohne Entschuldigung nicht wahrgenommen würden. Es habe auch kritische Bemerkungen zum Ablauf der Umgangstermine gegeben. Dabei hätten die Kinder ihre Bedürfnisse nicht hinreichend wahrgenommen gesehen. Absprachen zur Ausgestaltung der Treffen würden zunehmend seltener umgesetzt. Zu den Geburtstagen der jüngsten Kinder sei jeweils ein Besuch des Klägers erfolgt. Den Termin zur Gruppenweihnachtsfeier habe er ebenfalls wahrgenommen. Für eine seiner jüngeren Töchter habe er anteilig eine kieferorthopädische Behandlung finanziert. Mit seinem Sohn F. habe er Weihnachten und Neujahr verbracht. Über die Kontakte des Klägers zu seinen Kindern, wenn diese zur Mutter beurlaubt seien, sei nichts bekannt.

In der mündlichen Verhandlung am 15. Januar 2009 hat Frau L. zur Situation der Familie des Klägers ergänzend ausgeführt, dass nahezu alle Kinder aus der Ehe mit Frau A. M. verhaltensauffällig gewesen seien. Hinsichtlich der Kinder hätten – im Wesentlichen vor Eintritt der Strafmündigkeit – zahlreiche Strafanzeigen wegen Diebstahlshandlungen vorgelegen. Es sei bei mehreren Kindern zu massiven Schulverweigerungen, Körperverletzungsdelikten und Drogenkontakten gekommen. Die Mutter, für die inzwischen selbst vom Vormundschaftsgericht ein Betreuer bestellt worden sei, sei mit der Erziehung völlig überfordert gewesen. Seit März 2005 werde der Familie eine intensive Familienhilfe gewährt. Die Kinder hätten in der Folgezeit sämtlich in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe untergebracht werden müssen. Der Kläger selbst habe derzeit kein Aufenthaltsbestimmungsrecht für die Kinder. Weitere Sorgerechtsbeschränkungen seien nicht erforderlich, da die minderjährigen Kinder sämtlich untergebracht seien. Die Angaben des Klägers zum Umgang mit seinen Kindern könnten leider nicht bestätigt werden. Hinsichtlich der kleineren Kinder solle monatlich ein Elterngespräch sowie eine gemeinsame Aktivität mit einem Elternteil stattfinden, die sich die Kinder wünschen könnten. Es gebe „Mutti- und Vatitage“. Der Kläger habe es über Monate nicht geschafft, etwa mit den Kindern Fahrrad zu fahren oder Skaten zu gehen. Generell spreche für den Kläger, dass er für die Betreuer telefonisch erreichbar sei. Zu kritisieren sei seine mangelnde Zuverlässigkeit. Er habe zahlreiche Termine nicht eingehalten, bei denen die Kinder umsonst auf ihn gewartet hätten. Auch habe er den Kindern haltlose Versprechungen gemacht, die immer wieder zu Enttäuschungen geführt hätten. So habe er etwa den Kinder gesagt, dass er sie aus Erziehungseinrichtungen herausholen, mit ihnen wieder eine „richtige“ Familie bilden oder mit ihnen nach Kuba fahren wolle. Überhaupt sei die mangelnde Verlässlichkeit des Klägers das größte Problem. So sei die Verstimmung seiner Tochter Melanie ohne weiteres darauf zurückzuführen, dass er ihr einen Tag vor dem Geburtstag sein Kommen angekündigt und sie dann „versetzt“ habe. Hinsichtlich A. habe er seit Monaten nicht mehr in der Wohngruppe nach dessen Entwicklung nachgefragt. Gleichwohl sei insgesamt an der Einschätzung festzuhalten, dass die Kinder auch den Vater bräuchten, der allerdings mehr auf deren Wünsche und Bedürfnisse eingehen müsse. Eine Antwort auf die Frage, ob eine Abschiebung des Klägers für die Kinder negative Folgen haben werde, sei spekulativ. Die Kinder wären sicher traurig. Gegenwärtig brauche insbesondere F. den Vater. Insoweit liege eine Störung in der Beziehung



zur Mutter vor. Das Kind sei von der Schule suspendiert, weil es einen Mitschüler im Unterricht zusammengeschlagen habe.

Weiterhin wurde die JVA Dresden um Übermittlung der Besuchszeiten der Kinder sowie der Verlobten des Klägers in der Haftanstalt gebeten. Die JVA Dresden hat dazu mit Schreiben vom 7. Januar 2009 mitgeteilt, dass der Kläger im November 2005 von seiner ehemaligen Ehefrau zwei Mal mit jeweils zwei Kindern besucht worden sei. Von seinem Sohn F. sei er drei Mal besucht worden. Hinsichtlich der Zeugin H. seien 16 Besuche ohne und 39 Besuche mit einem oder mehreren Kindern registriert worden.

Zudem wurde die Zeugin H. im Rahmen der mündlichen Verhandlung zum Umgang des Klägers mit den gemeinsamen Kindern vernommen. Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme sowie der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die Gerichtsakte – insbesondere die Sitzungsniederschrift vom 15. Januar 2009 – sowie die beigezogenen Behördenakten (zwei Hefungen) verwiesen.

#### Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist unbegründet.

Der angegriffene Bescheid der Beklagten vom 25. Oktober 2006 sowie der dazu erlassene Widerspruchsbescheid des damaligen Regierungspräsidiums Dresden vom 11. September 2007 sind rechtmäßig und verletzen den Kläger nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO).

Die aus general- wie spezialpräventiven Gründen nach Maßgabe der §§ 53 Nummern 1 und 2, 56 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 sowie Satz 2 Aufenthaltsgesetz – AufenthG – ausgesprochene Ausweisung des Klägers ist auch zum gegenwärtigen Zeitpunkt (vgl. insoweit: BVerwG, Urteil vom 15. November 2007, Az.: 1 C 45/06, Juris) im Ergebnis rechtlich nicht zu beanstanden.

Die Beteiligten gehen zu Recht davon aus, dass der Kläger aufgrund seiner Verurteilung wegen eines Betäubungsmitteldelikts zu drei Jahren Haft die an sich zu einer zwingenden Ausweisung führenden Voraussetzungen des § 53 Nr. 1 und Nr. 2 AufenthG verwirklicht hat. Aufgrund der ihm erteilten, inzwischen als Niederlassungserlaubnis weiter geltenden unbefristeten Aufenthaltserlaubnis (§ 101 Abs. 1 Satz 1 AufenthG) und seines mehr als fünfjährigen rechtmäßigen Aufenthalts im Bundesgebiet, greift zu seinen Gunsten der besondere Ausweisungsschutz des § 56 Abs. 1 AufenthG. Eine Ausweisung kann nur aus schwerwiegenden Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ausgesprochen werden (§ 56 Abs. 1 Satz 2 AufenthG), wobei dies in den Fällen des § 53 AufenthG in der Regel der Fall ist. § 56 Abs. 1 Satz 4 AufenthG bestimmt, dass der Ausländer bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 53 in der Regel ausgewiesen wird.

Soweit Ausgangs- und Widerspruchsbehörde im vorliegenden Fall von schwerwiegenden Gründen im Sinne des § 56 Abs. 1 Satz 2 AufenthG ausgehen, ist dies zumindest hinsichtlich des generalpräventiven Ausweisungszwecks angesichts der vom Kläger begangenen Straftaten nicht zu

beanstanden. Gerade bei Delikten im Bereich des Betäubungsmittelgesetzes ist es zum Schutz der Öffentlichkeit dringend erforderlich, generalpräventive Überlegungen anzustellen. Denn es darf bei Ausländern nicht der Eindruck entstehen, dass solche schwerwiegenden Delikte – im konkreten Fall trotz ausdrücklicher vorheriger Verwarnung – keine ausländerrechtlichen Folgen haben. Insoweit kann auch berücksichtigt werden, dass der Kläger sich auch von der deutlichen ausländerrechtlichen Warnung nach seiner ersten Verurteilung (s. o.) nicht von einer Fortsetzung und Intensivierung seiner kriminellen Karriere abschrecken ließ.

Ist die Vollziehung der Ausweisung – wie hier – generalpräventiv gerechtfertigt, so kommt es auf die Gefahr erneuter Straffälligkeit nicht an, so dass selbst eine günstige Sozialprognose nicht zu berücksichtigen ist (vgl. BVerwG, Beschluss vom 16. August 1995, InfAuslR 1995, 404 m. w. N.; SächsOVG, Urteil vom 31. August 2006, Az.: 3 B 512/05, Juris; SächsOVG, Beschluss vom 2. Mai 2007, Az.: 3 BS 123/07). Insoweit kann dahinstehen, ob – wovon die Behörden ausgehen – vom Kläger weitere Straftaten zu erwarten sind. Gegen eine solche Erwartung spricht allerdings die vom Oberlandesgericht Dresden mit Beschluss vom 21. Mai 2007, 2 Ws 229/07, ausgesprochene Vollstreckungsaussetzung des letzten Drittels der Gesamtfreiheitsstrafe. Dem Kläger wird in dieser Entscheidung als „Erstverbüßer“ eine günstige Sozialprognose bzw. zumindest eine „positive Kriminalprognose“ ausgestellt. Ob diese Einschätzung auch zum gegenwärtigen Zeitpunkt (noch) geteilt werden kann, und eine Ausweisung zumindest auch aus spezialpräventiven Gründen nicht (mehr) in Betracht kommt, muss daher nicht abschließend entschieden werden. Immerhin lebt der Kläger bereits seit einiger Zeit nicht mehr mit seiner damaligen Lebensgefährtin und den gemeinsamen Kindern zusammen und verfügt auch derzeit über kein geregeltes Einkommen. Allerdings ist auch nichts über weitere Straftaten bekannt geworden.

Vor diesem Hintergrund geht das Gericht ebenso wie Ausgangs- und Widerspruchsbehörde davon aus, dass auch zum gegenwärtigen Zeitpunkt kein Ausnahmefall zur Regelausweisung vorliegt. Ein solcher Ausnahmefall wurde nach früherer Rechtsprechung dann angenommen, wenn er sich durch ganz besondere Umstände und atypische Geschehensabläufe auszeichnet, die so bedeutsam sind, dass sie das ausschlaggebende Gewicht der gesetzlichen Regelung beseitigen und eine Ermessensentscheidung erfordern. Nach der neueren Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. Urteil vom 23. Oktober 2007, Az.: 1 C 10.07, Juris) liegt ein Ausnahmefall ferner bereits dann vor, wenn durch höherrangiges Recht oder Vorschriften der EMRK geschützte Belange des Ausländers eine Einzelfallwürdigung unter Berücksichtigung der Gesamtumstände des Falles gebieten.

Insoweit können zunächst die der Ausweisung zugrunde gelegten Straftaten des Klägers keine Anhaltspunkte für die Annahme eines Ausnahmefalles liefern. Denn die von ihm begangenen, zahlreichen und mit drei Jahren Haft geahndeten Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz stellen einen typischen und vom Gesetzgeber erfassten Anlass für eine Ausweisung dar. Hinsichtlich der Umstände der Begehung der Taten – Handel mit Betäubungsmitteln, im Wesentlichen Kokain in immerhin 110 Fällen – sind keine Hinweise auf einen atypischen Geschehensablauf ersichtlich. Mit der Verurteilung zu drei Jahren Haft liegt der Kläger deutlich über der in § 53 Nr. 2 AufenthG benannten rechtskräftigen Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren aufgrund eines

Betäubungsmitteldelikts. Auch der Umstand, dass der Kläger nach seinen eigenen Angaben selbst drogenabhängig war, begründet im Rahmen der Betäubungsmittelkriminalität keinen Ausnahmefall. Dies stellt vielmehr einen nahezu typischen „Normalfall“ dar.

Auch die Berücksichtigung der Dauer des rechtmäßigen Aufenthalts und die schutzwürdigen persönlichen, wirtschaftlichen und sonstigen Bindungen des Klägers im Bundesgebiet (vgl. § 55 Abs. 3 Nr. 1 AufenthG) sowie die zu erwartenden Folgen der Ausweisung für Familienangehörige, die mit ihm in familiärer Lebensgemeinschaft leben (vgl. § 55 Abs. 3 Nr. 2 AufenthG) führt nicht zur Anerkennung eines Ausnahmefalls.

Dieser ergibt sich nach Überzeugung der Kammer insbesondere nicht daraus, dass der Kläger Vater von insgesamt 15 – davon 13 noch minderjährigen – deutschen Kindern ist und seit über 20 Jahren, mithin mehr als der Hälfte seines Lebens, in Deutschland lebt. Insoweit ist zu berücksichtigen, dass nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, schutzwürdige, von den Tatbeständen des § 56 Abs. 1 AufenthG „nicht (voll) erfasste Belange des Betroffenen im Verwaltungsvollzug“ keinesfalls „schematisierend ausgeblendet werden“ dürfen. „Insbesondere bei der im Laufe der Zeit angewachsenen Gruppe der im Bundesgebiet geborenen und aufgewachsenen Ausländer bedarf es bei der Entscheidung über eine Ausweisung einer individuellen Würdigung, inwieweit der Ausländer im Bundesgebiet verwurzelt ist und dies angesichts der konkreten Ausweisungsgründe bei Abwägung aller Umstände des Einzelfalles einer Ausweisung entgegen steht“ (BVerwG, Urteil vom 23. Oktober 2007, a. a. O.).

Eine dem vergleichbare Verwurzelung des Klägers im Bundesgebiet ist allerdings nicht festzustellen. Der Kläger lebt mit keinem seiner zahlreichen minderjährigen Kinder in familiärer Lebensgemeinschaft (vgl. § 56 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 AufenthG). Seine bislang letzte Lebensgefährtin, die Zeugin H., ist mit den gemeinsamen Kindern im April 2008 aus der gemeinsamen Wohnung ausgezogen. Die noch minderjährigen Kinder aus der Ehe des Klägers mit Frau A. M. leben sämtlich in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe. Dass trotz getrennter Wohnsitze eine Beistands- und Lebensgemeinschaft zwischen dem Kläger und einem oder mehreren dieser Kinder besteht, lässt sich nach dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung nicht feststellen. Die gemeinsamen Kinder mit Frau H., für die er kein Sorgerecht (mehr) hat, hat der Kläger nach glaubhafter Aussage der Zeugin H. zuletzt im Sommer 2008 besucht. Danach sei es nur noch zu Kontaktversuchen zu „unmöglichen Zeiten“ gekommen. Zwar mag dem Kläger durchaus zuzugeben sein, dass entsprechende Kontakte sicherlich auch von Frau H. seit ihrem Auszug aus der gemeinsamen Wohnung größtenteils gleichsam „abgeblockt“ werden, weil sie den Kläger für unzuverlässig hält und zu ihm „einfach kein Vertrauen“ hat. Gleichwohl bleibt festzuhalten, dass jedenfalls seit geraumer Zeit keine intensive Beziehung besteht oder gelebt wird. Dass sich der Kläger ernsthaft um ein Umgangsrecht mit den Kindern bemüht hat, oder dies derzeit tut, hat er indes selbst nicht vorgetragen.

Auch um die – minderjährigen – Kinder aus seiner geschiedenen Ehe kümmert sich der Kläger nach dem Eindruck der Kammer nicht in einer Art und Weise, die geeignet wäre, das Fehlen einer gemeinsamen familiären Wohnung durch intensive andere Kontakte zu kompensieren. Soweit der Kläger selbst vorgetragen hat, dass er zumindest die jüngeren Kinder ein Mal in der Woche

besuche und jedes Wochenende ein bis zwei Kinder mit nach Hause nehmen dürfe, konnten seine Angaben von der in der mündlichen Verhandlung anwesenden Vertreterin des Jugendamts nicht bestätigt werden. Vor allem sei die mangelnde Zuverlässigkeit des Klägers zu kritisieren. So habe er zahlreiche Termine nicht eingehalten, bei denen die Kinder umsonst auf ihn gewartet hätten. Zwar sei ihm zu Gute zu halten, dass er telefonisch erreichbar sei. Seit Monaten habe er allerdings keinen Kontakt mehr zu den Betreuern der älteren Kinder gesucht, um sich über deren Entwicklung zu informieren. Von einzelnen Kindern gewünschte Besuche in den Einrichtungen außerhalb Dresdens seien nicht erfolgt. In den letzten Wochen habe er auch vereinbarte Umgangstermine mit seinen jüngsten – in Dresden wohnenden – Kindern nicht mehr wahrgenommen. Vereinbarte Termine zum Elterngespräch seien öfter ohne entsprechende Entschuldigungen ausgefallen. Erst in der mündlichen Verhandlung hat der Kläger insoweit angegeben, dass er in den letzten Wochen krank gewesen sei und einzelne Termine wohl auch vergessen habe.

Daneben übersieht die Kammer nicht, dass der Kläger durchaus einzelne Kinder zu ihren Geburtstagen besucht und diesen Geschenke gemacht hat. Auch hat er F., der nach Auskunft des Jugendamtes derzeit verstärkt den Vater brauche, an Weihnachten und Neujahr abgeholt und diese Tage mit ihm gemeinsam verbracht. Allerdings war unübersehbar, dass der Kläger seitens des Jugendamtes mit einem erheblichen Aufwand über einen längeren Zeitraum permanent an seine Pflichten gegenüber seinen Kindern erinnert werden musste und sich sein Verhalten im Laufe der Zeit nicht gebessert hat. Dies erscheint vor dem Hintergrund seiner Aussage, dass ihm „jedes einzelne Kind lieb und teuer sei“ sowie den Umständen, dass er nach seiner Haftentlassung noch keiner geregelten Arbeit nachgeht und vereinbarte Umgangstermine oder Hilfesprache lange im voraus bekannt sind, schlicht unverständlich. Insgesamt spricht einiges dafür, dass die Einschätzung der Zeugin H., es sei für den Kläger in Ordnung, seine Kinder herumzuzeigen, er sich aber sonst um nichts kümmere, zutreffend ist.

Die Kammer konnte vom Kläger das Bild eines vielfachen Vaters gewinnen, der seinen sich daraus ergebenden Pflichten auch nicht ansatzweise nachkommt. Seine Erziehung bzw. Nichterziehung hat zumindest wesentlich dazu beigetragen, dass es bei den Kindern aus seiner geschiedenen zweiten Ehe zu erheblichen sozialen Verwahrlosungen gekommen ist, die sämtlich zu Heimunterbringungen führten. Er war für seine Kinder gerade kein stets präsenter und verlässlicher Vater und ist dies auch derzeit nicht. Vielmehr werden auch seine jetzigen Erziehungsbeiträge – soweit überhaupt vorhanden – vielfach als unzureichend, wenn nicht sogar kontraproduktiv, etwa hinsichtlich seiner haltlosen Versprechungen gegenüber den Kindern, dargestellt.

Soweit der Kläger angeben hat, dass er (mittlerweile) ein intensives Verhältnis mit seinem inzwischen volljährigen Sohn F., wie auch seiner jetzt 22-jährigen Tochter aus erster Ehe pflege, ist dies für die vorliegende Entscheidung von geringerem Gewicht. Es ist nicht ersichtlich, dass insoweit etwa ein besonderes Aufeinanderangewiesensein besteht.

In der Gesamtwürdigung dieser Umstände kommt die Kammer zu dem Schluss, dass trotz des langjährigen Aufenthalts des Klägers und seiner vielen Kinder nicht von einer solchen Verwurzelung im Bundesgebiet ausgegangen werden kann, dass die Behörde zwingend eine Einzelfallwürdigung vornehmen müsste. Dem Kläger ist es vielmehr ersichtlich nicht gelungen, sich dauerhaft

in das gesellschaftliche und soziale System der Bundesrepublik zu integrieren. Eine familiäre Lebensgemeinschaft mit minderjährigen Familienangehörigen besteht nicht.

Ein Ausnahmefall oder eine Verletzung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit ist schließlich auch nicht aufgrund höherrangigen Rechts anzunehmen. Insbesondere ist nicht ersichtlich, dass die Ausweisung des Klägers gegen Art. 2 und 6 GG oder Art. 8 EMRK verstößt.

Die Regelungen des Aufenthaltsgesetzes tragen grundsätzlich den Anforderungen an die Verhältnismäßigkeit von Ausweisungen in ausreichender Weise Rechnung (vgl. BVerfG, Beschluss vom 10. August 2007, 2 BvR 535/07, Juris). Insbesondere dem Familienschutz des Art. 6 GG wird durch die Herabstufung der zwingenden Ausweisung zur Regelausweisung Genüge getan, wobei vorliegend allerdings zu beachten ist, dass der Kläger aufgrund der fehlenden Lebens- und Beistandsgemeinschaft mit einem oder mehreren seiner minderjährigen Kinder ohnehin nicht in den Genuss (auch) des besonderen Ausweisungsschutzes gemäß § 56 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 AufenthG kommt. Soweit sich der Anwendungsbereich des Art. 8 EMRK mit dem Anwendungsbereich des Art. 6 GG deckt, bietet er keinen weitergehenden Schutz (vgl. SächsOVG, Urteil vom 31. August 2006, Az.: 3 B 512/05 unter Bezugnahme auf BVerwG, Urteil vom 29. September 1998, Az.: 1 C 8/96).

Im übrigen verbietet Art. 8 EMRK die Aufenthaltsbeendigung eines Ausländers nicht in jedem Fall, sondern knüpft den damit verbundenen Eingriff in sein Familienleben an besondere Voraussetzungen sowie eine Verhältnismäßigkeitsprüfung. Dabei legt der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte den maßgeblichen Zeitpunkt für die Verhältnismäßigkeitsprüfung nach Art. 8 EMRK auf den Zeitpunkt der letzten Tatsacheninstanz (Urteil vom 31. Oktober 2002, InfAuslR 2003, 126). Ein Eingriff in das Recht auf Familienleben ist danach nur statthaft, wenn er gesetzlich vorgesehen ist, einem in Art. 8 Abs. 2 EMRK genannten Ziel – wie beispielsweise Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung oder Verhinderung einer Straftat – dient und in einer demokratischen Gesellschaft erforderlich und verhältnismäßig ist (vgl. SächsOVG, Urteil vom 31. August 2006, a. a. O. unter Bezugnahme auf EGMR, Urteil vom 31. Oktober 2002, a. a. O.; Beschluss des VG Dresden vom 27. April 2007, Az.: 3 K 666/07).

Die mit der Ausweisungsverfügung verbundene Aufenthaltsbeendigung stellt zwar (auch) einen Eingriff in das Familienleben sowie die allgemeine Handlungsfreiheit des Klägers dar, denn er kann damit u. a. zunächst keinen persönlichen Umgang mit seinen in Deutschland lebenden Kindern mehr führen. Dieser Eingriff beruht allerdings auf einer gesetzlichen Grundlage und dient der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, somit einem in Art. 8 Abs. 2 EMRK genannten Ziel. Er stellt sich im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung auch zum Zeitpunkt der Kammerentscheidung nicht als unverhältnismäßig dar. Hierbei sind u. a. folgende Aspekte zueinander ins Verhältnis zu setzen: Schwere der Straftat, Art der Straftat und familiäre Situation des Betroffenen (vgl. SächsOVG, Urteil vom 31. August 2006, a. a. O.; Beschluss der Kammer vom 27. April 2007, a. a. O.).

In Anwendung dieser Grundlagen ist die Ausweisungsentscheidung nicht zu beanstanden. Sie ist zum einen durch die dargestellten, zumindest generalpräventiven, Erwägungen im Hinblick auf

die vom Kläger begangenen schweren Betäubungsmitteldelikte gedeckt. Darüber hinaus haben sich Ausgangs- und Widerspruchsbehörde ausführlich mit den familiären Umständen des Klägers auseinander gesetzt. Insoweit ist zwischenzeitlich keine Änderung eingetreten, die nunmehr eine andere Betrachtungsweise rechtfertigen würde. Insoweit kann vollumfänglich auf die obigen Ausführungen zur Familiensituation des Klägers verwiesen werden.

Im Übrigen geht das Gericht davon aus, dass die Ausweisung des Klägers auch als Ermessensausweisung Bestand hat. Die von der Beklagten insoweit hilfsweise angestellten Erwägungen halten einer rechtlichen Überprüfung im Rahmen des § 114 VwGO in vollem Umfang stand.

Die Behörde hat die für und gegen den Kläger sprechenden Erwägungen zutreffend erkannt und bei ihrer Entscheidung berücksichtigt. Sie hat insbesondere die Schwere seiner Straftaten sowie seine Lebensumstände einschließlich seiner familiären Situation berücksichtigt und gewürdigt. Ermessensfehler sind nicht ersichtlich. Soweit die Beklagte in ihren Ermessenserwägungen die Verbindung des Klägers zu Frau H. und den daraus hervorgegangenen gemeinsamen Kindern zunächst nicht berücksichtigt hat, ist dies unschädlich. Denn ihr Vorbringen, dass insoweit jedenfalls keine familiäre Lebensgemeinschaft (mehr) bestehe, hat sich als richtig erwiesen (s. o.). Im Übrigen hat die Beklagte ihre (hilfsweise) Ermessensentscheidung zuletzt im Rahmen der am 15. Januar 2008 durchgeführten mündlichen Verhandlung nochmals überprüft und ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es auch aufgrund der aktuellen Erkenntnisse bei einer Ausweisung im Ermessensweg bleibe.

Soweit dem Kläger die Abschiebung in sein Heimatland Kuba unmittelbar aus der Haft heraus „angedroht und angekündigt“ wurde, hat sich die Sache aufgrund seiner zwischenzeitlich erfolgten vorzeitigen Haftentlassung erledigt. Im übrigen beruht die rechtmäßig ergangene Abschiebungsandrohung unter Festsetzung einer Ausreisefrist auf §§ 50 Abs. 1 und 2, 58 Abs. 1 und 3, 59 Abs. 1 und 2, 66 Abs. 1 AufenthG.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Kläger als im Verfahren unterlegene Partei (§ 154 Abs. 1 VwGO).

Die Berufung an das Sächsische Obergericht ist nicht zuzulassen, weil keiner der Gründe des § 124 Abs. 2 Nr. 3 oder Nr. 4 VwGO vorliegt.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 5.000,- EUR festgesetzt.

Gründe

Die Festsetzung des Streitwertes beruht auf § 63 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. § 52 Abs. 2 GKG unter Berücksichtigung von Nr. 8.2 des Streitwertkatalog für die Verwaltungsgerichtsbarkeit (NVwZ 2004, Heft 11, S. 1327).